

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 2. März 1961

KANTON ZÜRICH	TIEFBAUAMT
Zürich	PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)	3
Dänikon	Nr.

784. Baulinien (Genehmigung). Am 10. Oktober 1960 ersuchte der Gemeinderat Dänikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. August 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Oberdorf- und Unterdorfstrasse III. Kl. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 7. Oktober 1960 sind gegen den am 23. August 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Dänikon

Die Oberdorfstrasse III. Kl. verbindet die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 mit dem Oberdorf. Die Unterdorfstrasse III. Kl. führt von der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 durch das Unterdorf zur Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2 (Dänikon—Hüttikon—Oteltingen). Ihrer Bedeutung entspricht der auf 20 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 342 vom 10. Februar 1949 genehmigten erweiterten Bauabstände an.

Der Gemeinderat ist gleichzeitig einzuladen, die erweiterten Bauabstände an den Staatsstrassen I. Kl. Nrn. 1 und 2 durch Baulinien zu ersetzen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dänikon vom 15. August 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Ober- und Unterdorfstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Der Gemeinderat Dänikon wird eingeladen, die erweiterten Bauabstände an den Staatsstrassen I. Kl. Nrn. 1 und 2 durch Baulinien zu ersetzen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dänikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. März 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

A. Isler

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0085-0003
PLANVERWALTUNG	PBG	Dänikon